



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 28. Mai 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) · [www.kvb.de/Verordnungen](http://www.kvb.de/Verordnungen)

## ■ Nutzenbewertungen: Mischpreise für Arzneimittel rechtmäßig

Im April und August 2017 wurden Sie von uns über die Entscheidungen des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg informiert, wonach die Mischpreisbildung als rechtswidrig erklärt wurde. Das Bundessozialgericht (BSG) kam am 4. Juli 2018 zu einer anderen Entscheidung: Die Mischpreisbildung für Arzneimittel, die in der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses für bestimmte Patientengruppen einen Zusatznutzen zugesprochen bekommen haben, für andere dagegen nicht, ist rechtmäßig.

Mittlerweile liegt das Urteil des BSG und dessen Urteilsbegründung vom 28. Oktober 2018 vor (B3 KR 20/17 R). Das BSG führt folgende maßgebliche Punkte in seiner Urteilsbegründung aus:

- Da es für ein Arzneimittel nur einen einheitlichen Erstattungsbetrag geben würde, sei bei einer am Zusatznutzen orientierten Festsetzung des Betrags eine Mischkalkulation unerlässlich, das heißt Mischpreise sind demnach zulässig.
- Auch die von der Schiedsstelle angeführten Maßstäbe zur Festsetzung des Erstattungsbetrags, in denen nicht die im Beschluss des G-BA angeführten Patientenzahlen zu Grunde gelegt wurden, sondern das Ordnungsverhalten des Arztes antizipiert wurde – das heißt es sei davon auszugehen, dass der Vertragsarzt überwiegend in Subgruppen mit Zusatznutzen verordnen wird - sei nicht zu beanstanden.
- Dass sich Vertragsärzte möglicherweise der Gefahr von Regressen aussetzen, wenn sie im Einzelfall gesetzlich Krankenversicherten aus einer Patientengruppe ohne Zusatznutzen ein Arzneimittel zu Lasten der Krankenkassen verordnen, stehe der Rechtmäßigkeit der Mischpreisbildung nicht entgegen.
- Der Grundsatz, dass Vertragsärzte regelmäßig das bei gleichem medizinischem Nutzen wirtschaftlichste Arzneimittel zu verordnen haben, bleibe von der Mischpreisbildung grundsätzlich unberührt.
- Auch das Arztinformationssystem nach Paragraph 73 Absatz 9 SGB V könne so ausgestaltet sein, dass ein Vertragsarzt ohne Weiteres erkennen kann, ob die Verordnung eines teureren Arzneimittels für seinen Patienten mit einem Zusatznutzen verbunden sei oder ob er ein günstigeres Arzneimittel verordnen könnte.

Die KBV fordert weitere Klärungen, um Ärzte vor Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schützen.  
Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter  
0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular  
unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.